

Belehrung

für die

Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekanntnisse.

§. 1.

Das Zinsertrags-Bekanntniß zerfällt in die detaillirte Beschreibung aller einzelnen Bestandtheile des Hauses und in die Angabe des Zinses, welcher für jede Wohnung in demselben, oder für einzelne Hausbestandtheile, und von dem Gebäude im Ganzen entweder direkte durch die wirkliche Vermietbung oder indirekte durch den eigenen Genuß jährlich bezogen wird.

§. 2.

Die Beschreibung des Hauses ist nach der neben verwahrten Form I., das Zinsbekanntniß selbst nach der beiliegenden Tabelle II. zu entwerfen. Die Bögen dazu erhält der Hauseigenthümer für die erste Aufnahme von der zur Sammlung und Kontrolle dieser Bekanntnisse aufgestellten Behörde, in Zukunft werden die Hauseigenthümer diese Blanquetten sich auf eigene Kosten anzuschaffen haben. Die Bögen müssen in der Art zusammen geheftet werden, daß erst die Beschreibung des Hauses, dann das Zinsertrags-Bekanntniß erscheint, und ein Ueberschlag über beide die Aufschrift enthält:

Zinsertrags-Bekanntniß und Beschreibung des Hauses Nro.

in der Stadt Nr.

für das Jahr 1851.

von N. N.

§. 3.

Die Beschreibung des Hauses enthält:

- a) eine fortlaufende Nummer für jeden in demselben befindlichen Bestandtheil;
- b) die Nummer des Hofes, in dem derselbe liegt, wenn das Haus mehrere Höfe hat;
- c) die Nummer der Stiege, von welcher der Zugang ist, wenn das Haus mehrere Stiegen hat;
- d) die Lage;
- e) die Bestimmung des Bestandtheiles;
- f) die Nummer der Wohnung, zu welcher derselbe vermietet oder benützt wird.

§. 4.

Jeder Bestandtheil des Hauses, welcher durch eigene Wände von den übrigen abge sondert ist, oder einer bestimmten Wohnung angehört, oder einer bestimmten Partei vermietet ist, erhält eine eigene Nummer.

Jedes Zimmer, jede Kammer, Küche u. dgl. erhält also eine besondere Nummer.

Ein Keller, der durch Wände abge sondert ist, erhält so viele Nummern als derlei Absonderungen bestehen; wäre er aber durch Wände wirklich nicht abge sondert, aber an verschiedenen Parteien nach einer bestimmten Ausmaß vermietet, so erhält er so viele besondere Nummern, als sich Parteien in die Benützung theilen.

Dasselbe gilt von Bodenlagen, Stallungen, Schuppen u. dgl. Es wird aber in solchen Fällen in der Rubrik: „Bestimmung des Bestandtheils“ immer die Ausmaß bemerkt, z. B. Keller auf 2 Eimer, Stallung auf 2 Pferde, Wagen-Remise auf 2 Wagen, ein Viertel des ganzen Bodens u. dgl.

§. 5.

Die Numerirung der Bestandtheile fängt von dem untersten des Hauses an, und geht in dieser Ordnung bis an das oberste, nämlich: zuerst die unterirdischen Bestandtheile, Keller, Holzlagen u. dgl., dann die zu ebener Erde, dann jene im ersten Stocke, im zweiten Stocke, im dritten Stocke u. s. w., und zuletzt jene unter dem Dache. Diese Ordnung wird in der Rubrik: „Lage“ durch die Angabe unter der Erde, ebener Erde, ersten Stock u. s. w. ersichtlich gemacht.

§. 6.

Die Angabe der Nummer des Hofes und der Stiege bedarf keiner besonderen Erläuterung, ebenso wenig, als die der Lage nach der eben gegebenen Erklärung.

§. 7.

Unter der Bestimmung des Bestandtheiles wird seine Benützungsort verstanden, ob derselbe nämlich als Keller, Holzlag, Zimmer, Kammer, Boden, Stallung, Gewölbe, Kramladen u. dgl. gebraucht wird.

Diese Bestimmung wird in den eben bemerkten Worten mit dem, im §. 4. vorgedachten Falle, bemerkten Beisatze angegeben.

§. 8.

Die Nummer der Wohnung, zu welcher der Bestandtheil vermietet ist, muß genau mit derselben übereinstimmen, unter welcher die Wohnung in der Angabe des Zinsertrages erscheint.

Sie kann daher auch erst dann angefügt werden, wenn jene Tabelle überhaupt, und insbesondere nach der Bestimmung des §. 10 dieser Belehrung zu Stande gebracht ist.

§. 9.

Die Zinsertrags-Tabelle enthält:

- a) die fortlaufende Nummer der Wohnung, oder der besonders vermieteten Bestandtheile des Hauses;
- b) die Bestimmung der Lage der Wohnung;
- c) die Angabe der Bestandtheile, aus welchen sie zusammengesetzt ist;
- d) den jährlichen im Ganzen und in jeder Periode der gesetzlichen Vermietungszeit direkte bezogenen oder durch eigene Benützung ersparten Zins;
- e) die Reduktion desselben auf Conventions-Münze nach den Kurse von 250;
- f) die Bestätigung der Richtigkeit der Angabe von Seite der Zinspartei; und
- g) die erläuternde Anmerkung.

§. 10.

Jede Wohnung des Hauses, so wie die von dem Hauseigenthümer besonders an eine bestimmte Partei vermiethteten einzelnen Bestandtheile des Hauses, z. B. ein Gewölbe, welches allein an eine bestimmte Partei vermiethtet ist, erhält eine eigene Nummer. Der Hauseigenthümer ist verpflichtet, diese Nummer an dem Eingange zur Wohnung kennbar, und leicht leserlich, zugleich aber haltbar heften oder zeichnen zu lassen. Diese Nummer wird in der betreffenden Rubrik der Zinsertrags-Tabelle, und nach den Bestimmungen des §. 8. in der betreffenden Rubrik der Hausbeschreibung eingetragen.

§. 11.

Die Bestimmung der Lage der Wohnung erfolgt nach den Hauptbestandtheilen, aus welchen sie zusammengesetzt ist. Eine Wohnung z. B., deren Hauptbestandtheile im ersten Stocke sind, wird in Beziehung auf Lage als im ersten Stocke angesetzt, wenn gleich dazu Keller unter der Erde, Küche und Küchenzimmer zu ebener Erde, ein Zimmer im zweiten Stocke, eine Bodenlage u. dgl. gehörte.

§. 12.

Die Angabe der Bestandtheile, aus welchen die Wohnung zusammengesetzt ist, geschieht durch den Ansat der Nummern, unter welchen diese Bestandtheile in der Hausbeschreibung erscheinen,

z. B. 1. 4. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 52.

§. 13.

Der Zinsertrag wird für jede Wohnung, und für jeden an eine bestimmte Partei vermiethteten Hausbestandtheil im Ganzen so angesetzt, wie er für das Jahr 1850 in den einzelnen gesetzlich, und wo diese nicht bestehen, üblichen Miethungs- und Vermiethungsperioden, und im Ganzen für das Jahr 1850 wirklich entfallen ist.

§. 14.

Es sind für diese Vermiethungsperiode vier Kolonnen eröffnet.

In diese wird der vierteljährige Zins da eingetragen, wo die Vermiethungsperiode vierteljährig gesetzlich oder ortsüblich ist. Wäre die gesetzliche oder ortsübliche Vermiethungsperiode halbjährig, so wird der halbjährige Zins in den Rubriken des zweiten und vierten Quartals angesetzt. In der Rubrik „Summe“ wird dann der gesammte jährliche Ertrag angegeben.

Wo weder gesetzliche, noch übliche regelmäßige Vermiethungsperioden bestehen, sondern die Vermiethungen nur in einem Theile des Jahres, und da nur nach Monaten, Wochen oder Tagen eintreten, muß der Eigenthümer des Hauses den Zins, den das Gebäude im Laufe des Jahres wirklich getragen hat, und den er bis zum Ausgange desselben etwa noch erwartet, in der Rubrik der Summe angeben.

Gasthäuser, welche nach Tagen, Wochen oder Monaten vermiethtet, oder lediglich zur Bewirthung verwendet werden, sind in dem Zinsertrage, wie Wohnungen anzusehen, welchen sie gleich gehalten werden können.

§. 15.

Als Zins selbst muß nicht nur die bare Gelbleistung, die unter diesem Titel wirklich stipulirt ist, sondern es müssen auch alle wegen der Miethes bedungenen Leistungen im Gelde,

Arbeit u. dgl. in Anschlag kommen. Wenn also Jemand z. B. für eine Wohnung 200 fl. Conventions-Münze entrichtet, außerdem einen Beitrag zur Steuer mit 20 fl. leistet, überdies die Verpflichtung übernimmt, das Geschäft der Zinserhebung im Hause zu besorgen, ohne dafür ein besonderes Entgelt zu erhalten, so kann der Zins nicht mit 200 fl. C. M., sondern er muß mit Rücksicht auf diese Nebenverpflichtungen, z. B. mit 250 fl. angeschlagen werden. Der Hauseigenthümer muß sich in diesen und ähnlichen Fällen immer die Frage stellen: für welchen Zinsbetrag er die Wohnung vermietthen würde, wenn derlei Nebenbedingungen nicht bestünden, und muß daher den Zins selbst nach diesem Betrage gewissenhaft angeben.

§. 16.

Auch die eigene Wohnung muß der Hauseigenthümer in Anschlag bringen, und zwar in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie vermietthen würde, wenn er sie nicht selbst benützte. Dasselbe gilt auch von einzelnen Bestandtheilen des Hauses, die der Eigenthümer selbst benützt.

§. 17.

Wird die Wohnung mit einem Garten oder mit Meublen vermiethet, so kann für den Garten und für die Meublen, wenn diesfalls nicht schon eine Absonderung in dem Kontrakte selbst gemacht ist, von dem stipulirten Zinse der Abzug gemacht werden, das Verhältniß muß aber aus der Anmerkung ersichtlich sein.

Es wird nämlich in derselben z. B. bemerkt, die Wohnung Nr. ist zwar um 1000 fl. Conventions-Münze vermiethet, da aber 6 Zimmer derselben mit der nöthigen Einrichtung von Seite des Hauseigenthümers versehen, überdies der Genuß des dazu gehörigen Gartens der Partei überlassen ist, so werden dafür 200 fl. Conv. Münze in Abschlag gebracht und der Zins ist daher nur mit 800 fl. Conv. Münze angesetzt.

§. 18.

Die Zinserträgnisse aller Wohnungen und Hausbestandtheile sind dann am Schluß der Fassion zu summiren.

§. 19.

Die in Wiener Währung stipulirten Miethszinse sind á 250 Prozent auf Conv. Münze zu berechnen und in den letzteren auszuweisen.

§. 20.

Auch diese Rubriken müssen am Ende aller Wohnungen und Hausbestandtheile summiert werden.

§. 21.

Die Zinsertrags-Angaben haben die Parteien in der dazu eröffneten Rubrik durch ihre Namens-Unterfertigung zu bestätigen. — Der Hauseigenthümer ist verbunden, jeder Partei zu diesem Behufe die Zinsfassion mitzutheilen, und ihr Einsicht in die Angabe nehmen zu lassen. Auch muß der Hauseigenthümer jeder Partei den Erlaß vom 30. Oktober l. J. und insbesondere die Bestimmung des §. 11 derselben gegenwärtig halten.

§. 22.

In Fällen, wo die Parteien im Verlaufe des Jahres 1851 die Wohnung gewechselt haben, dem Eigenthümer des Hauses aber bekannt, und es demselben möglich ist, inner

der zur Ueberreichung der Fassion bestimmten Frist die Bestätigung der Angabe einzuholen, muß dieses geschehen.

Wäre aber dem Hauseigenthümer der dermalige Aufenthalt einer solchen Partei unbekannt, oder wäre es ihm nicht möglich, ihre Bestätigung in der gehörigen Zeit einzuholen, so ist dieses in der Rubrik: „Anmerkung“ zu bemerken.

§. 23.

Da der Mangel der Bestätigung der Angabe von Seite der Partei immer die Nothwendigkeit einer nähern Kontrolle nach sich zieht, so wird der Hauseigenthümer bedacht sein, sich solche zu verschaffen, um dadurch nicht lästigeren Nachforschungen und Untersuchungen ausgesetzt zu werden.

§. 24.

Die Hauseigenthümer werden zu gewissenhaften und wahren Angaben um so mehr aufgefordert, als dieselben einer Lokal-Untersuchung und Kontrolle unterliegen, und bei Entdeckung unrichtiger Bekenntnisse nach den Bestimmungen des §. 11 des Erlasses vom 30. Oktober l. J. unumsichtlichlich verfahren würde.

§. 25.

Insbefondere muß sich der Hauseigenthümer gegenwärtig halten, daß der Zinsertrag von allen Bestandtheilen des Hauses, sie mögen wirklich vermietet, von ihm selbst benützt, oder unbewohnt oder unbenützt sein, anzugeben ist; im ersten Falle nämlich nach dem wirklichen Zinsertrage, in beiden letztern nach dem vergleichweisen, in der Voraussetzung nämlich, daß der Fall der Vermietung wirklich eintrete.

§. 26.

Für die leer stehenden und mit dem Zinsertrage unbekannten Wohnungen und Bestandtheile des Hauses wird nach den Bestimmungen des §. 12 des Erlasses vom 30. Oktober l. J. die Zinssteuer-Vergütung im besondern Wege nach den diesfalls folgenden Anordnungen in dem nämlichen Wege eintreten, in welchem die gesetzlichen zeitweisen Steuerbefreiungen erfolgen. Nur ist gleich dormal das Leerstehen einer Wohnung, und die Zeit, durch welche sie leer steht, in der Anmerkung darzustellen.

§. 27.

Die nach den Vorschriften der vorausgegangenen §§. verfaßten Zinsertrags-Bekenntnisse hat der Eigenthümer des Hauses oder der von demselben hierzu eigens Bevollmächtigte, unter Beilegung der Vollmacht eigenhändig mit folgender Clausel zu unterfertigen:

„Ich Endesgefertigter erkläre hiermit, daß ich die vorstehenden Zinserträgnisse der Wahrheit getreu und gewissenhaft angesetzt, die Beschreibung des Hauses genau angegeben, und mir dabei die Bestimmung des §. 11 des Erlasses vom 30. Oktober l. J. gegenwärtig gehalten habe. Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift.“

N. den

N. N.

§. 28.

Fideikommissen darf nur der Fideikommiss-Nuznießer, oder dessen Bevollmächtigte, Eigenthümern, die in der Vormundschaft oder Curatel stehen, muß der Vormund oder Curator die Fassion einlegen und unterfertigen. Wenn mehrere Eigenthümer sind, müssen sie das Bekenntniß mit der §. 27 bemerkten Klausel: „Alle, oder der von ihnen dazu eigens Bevollmächtigte“ unterfertigen, und es sind für die Richtigkeit desselben auch alle in Solidum verantwortlich.

§. 29.

Die Bekenntnisse sind von den dazu Verpflichteten in der festgesetzten Zeit um so gewisser zu überreichen, als sie bei längerer Verzögerung in eine Geldstrafe verfallen, und bei noch weiterer, die Erhebung durch eigene Kommissäre auf ihre Kosten vorgenommen werden würde.

§. 30.

Von dem einbekannten und richtig befundenen Hauszins-Extragnisse findet nach dem Erlasse vom 30. Oktober l. J. §. 7 in den Städten Pest und Ofen ein Abzug von 15 und in den andern Städten von 30 Prozent für Gebäudeerhaltungs-Auslagen Statt. Da aber dieser erst dann gemacht werden kann, wenn die Angaben als richtig erkannt sind, so wird solcher von der zur Erhebung und Kontrolle bestimmten Behörde von Amtswegen vorgenommen werden, und die Hauseigenthümer haben daher die Zinsungen ohne Rücksicht auf diesen Abschlag, so wie sie bedungen sind oder bedungen werden könnten, anzusetzen.

70

Beschreibung

in der zur Hauszins-Steuer bestimmten Stadt N für das Jahr 18 . .

N u m m e r			Der Bestandtheil		Nummer der Wohnung, zu welcher der Bestandtheil vermietet, oder benützt wird.	A n m e r k u n g.
der Bestandtheile des Hauses	des Hofes	der Stiege	Lage	Bestimmung		

Comitat :

des Hauses Nr.

in der zur Hauszins-Steuer bestimmten Stadt N. für das Jahr 18 . .

[illegible]

3753